



Merkblatt zu Kinderbetreuungskosten

Seit dem Veranlagungszeitraum 2012 wird nicht mehr zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten unterschieden. Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können zu 2/3 bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind, Veranlagungszeitraum und Elternpaar als Sonderausgaben in Abzug gebracht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Der Höchstbetrag bezieht sich auf ein Elternpaar. Haben beide Elternteile Aufwendungen getragen, sind diese nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR je Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Kinderbetreuungskosten sind behütende und beaufsichtigende Maßnahmen, d.h. die persönliche Fürsorge für das Kind, steht im Vordergrund. Beispielhaft können die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen oder bei Tagesmüttern genannt werden. Auch Kosten für die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung der Schulaufgaben fallen hierunter. Damit können Kosten für die Nachmittagsbetreuung in der Schule grundsätzlich abgezogen werden, allerdings nicht der Teil, der auf Nachhilfe, bestimmte Kurse oder Verpflegung entfällt. Die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt fallen hierunter, wenn und soweit sie das Kind betreuen. Allerdings muss dies ausdrücklich im Beschäftigungsverhältnis geregelt und vereinbart werden. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder für sportliche oder andere Freizeitbetätigungen sind vom Abzug ausgeschlossen.

Als Kinderbetreuungskosten können alle Ausgaben in Geld und Geldeswert für die Betreuung des Kindes abgezogen werden, wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder dem Vertrag aufgeführt werden. Bei einem einheitlichen Entgelt für Betreuungs- und andere Leistungen, sind die Beiträge nach Ansicht der Finanzverwaltung aufzuteilen.

Für den Abzug der Kinderbetreuungskosten ist es notwendig, dass das Kind zum Haushalt des jeweiligen Elternteils gehört. Eine vorübergehende auswärtige Unterbringung ist unschädlich. Haushaltszugehörigkeit erfordert ferner die Verantwortung für das materielle (Unterhaltungsgewährung) und immaterielle Wohl (Fürsorge und Betreuung) des Kindes. Abzugsberechtigt ist der Elternteil, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört.

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten setzt weiterhin voraus, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung unbar erfolgt ist. Die Rechnung sowie die Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen des Finanzamts vorzulegen. Barzahlungen können auf keinen Fall anerkannt werden. Der Begriff Rechnung ist nicht mit dem Begriff „Rechnung“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gleichzustellen. Bei Beschäftigungsverhältnissen wird als Grundlage der schriftliche Arbeitsvertrag anerkannt.

Bei Detailfragen bzw. konkreten Einzelfällen wenden Sie sich bitte an:

CB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dipl.-Kfm., Steuerberater Christoph M. Bareth
Steinebacher Feld 2
86949 Windach
Telefon: 08193 / 9905548
E-Mail: info@bareth-steuerberater.de

Christoph M. Bareth
Dipl.-Kfm., Steuerberater
Hauptstraße 16b
82266 Inning a. Ammersee
Telefon: 08143 / 1756

